

daß die verfassungsmäßige Gnadeninstanz kein Gnadenverfahren einleitet (§ 337 Abs. 1 StPO).

c) An geisteskranken Personen darf gemäß § 337 Abs. 2 StPO die Todesstrafe nicht vollstreckt werden. Das gleiche gilt für die Vollstreckung dieser Strafe an schwangeren Frauen, was im § 453 Abs. 2 der alten Strafprozeßordnung ausdrücklich festgelegt gewesen ist und nur mit Rücksicht auf eine dementsprechende Regelung in einem künftigen Strafgesetzbuch nicht mehr in die Strafprozeßordnung von 1952 aufgenommen worden ist.

2. Die Freiheitsstrafe

Die Freiheitsstrafe existiert nach dem gegenwärtig geltenden Strafen-system in Form von Zuchthaus und Gefängnis (und für Übertretungen in Form der Haft) und nimmt in diesem eine zentrale Stellung ein.

In dieser Strafe tritt die Einheit von Unterdrückungs- und Erziehungsfunktion der Strafe besonders sinnfällig in Erscheinung, da die Freiheitsentziehung unter den Bedingungen der Arbeiter-und-Bauern-Macht geeignet ist, auf den Verbrecher gleichermaßen sowohl represiv als auch erzieherisch einzuwirken, und so eine weitgehende Verbindung dieser Strafziele in einer Strafe ermöglicht. Welches der Strafziele im Einzelfall in den Vordergrund tritt, hängt von der Art und konkreten Schwere sowie den sonstigen Umständen des begangenen Verbrechens ab und kommt in der Art und dem Ausmaß sowohl der gesetzlich angedrohten als auch der vom Gericht im Einzelfall verhängten Freiheitsstrafe zum Ausdruck. So dienen eine *mehrfährige Freiheitsentziehung* sowie die *lebenslange Zuchthausstrafe*, durch die der Verbrecher für lange Zeit bzw. dauernd von der Gesellschaft isoliert und damit von jeglicher Einflußnahme auf das gesellschaftliche Leben unserer demokratischen Ordnung ausgeschaltet wird, *vorrangig der Unterdrückung des Verbrechers*. Sie werden deshalb *gegen solche Personen angewendet, deren Verbrechen für die volksdemokratische Ordnung und die Lebensinteressen unserer Bürger in hohem Maße gefährlich und deshalb auch besonders verwerflich sind*. Wenn auch starre Maßstäbe nicht aufgestellt werden können, so lehren doch eine Beobachtung und Verallgemeinerung der Strafpraxis unserer Gerichte, daß die Unterdrückungsfunktion bei der Freiheitsentziehung in dem